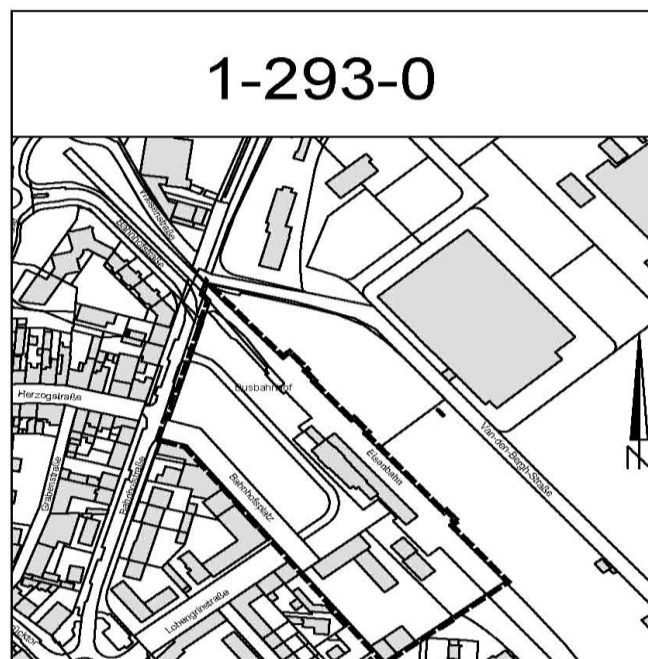


# Stadt Kleve

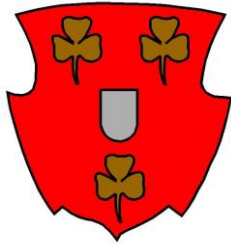
## Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

zum

### **Bebauungsplan Nr. 1-293-0** für den Bereich Bahnhofsumfeld / Bahnhofplatz



11. April 2017



# Stadt Kleve

## **Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

zum

## **Bebauungsplan Nr. 1-293-0**

**für den Bereich Bahnhofsumfeld / Bahnhofplatz**

Bearbeitung:

Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen  
-Interimsrathaus -  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Kleve, den 11.04.2017

---

i.A. I.Lehbrink  
(M.Sc. Stadtplanung)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Angewandte Untersuchungsmethoden .....	2
2.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen .....	2
<b>3</b>	<b>Grundlagen und Ziele der Planung.....</b>	<b>2</b>
3.1	Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben .....	2
3.2	Planungsrelevante Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen .....	4
3.2.1	Regionalplan.....	4
3.2.2	Flächennutzungsplan .....	4
3.2.3	Landschaftsplan .....	4
3.2.4	Biotopkartierung der Stadt Kleve .....	5
3.2.4	Gestaltungssatzung der Stadt Kleve.....	5
3.2.5	Baumschutzsatzung der Stadt Kleve .....	5
3.2.6	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag .....	5
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren / Auswirkungen der Planung .....	6
4.1.1	Baubedingte Auswirkungen.....	6
4.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	6
4.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	7
4.2	Schutzgut Boden .....	7
4.3	Schutzgut Wasser.....	9
4.4	Schutzgut Klima/ Luft.....	10
4.5	Schutzgut Tiere/ Pflanzen .....	10
4.5.1	Biotop-/ Nutzungsstrukturen.....	10
4.5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	12
4.5.3	Schutzgebiete/ Schutzobjekte .....	12
4.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	12
4.7	Schutzgut Mensch .....	13
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
4.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	13
4.10	Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h BauGB) .....	14
4.10.1	Energie .....	14
4.10.2	Abwasser-/ Schmutzwasser-/ Niederschlagswasserentsorgung.....	14
4.11	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	14
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>15</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung.....	15
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	16
<b>6</b>	<b>Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....</b>	<b>16</b>
6.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	17
6.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	17
<b>7</b>	<b>Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen .....</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>21</b>



## 1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser bildet einen besonderen Teil der Begründung des Bebauungsplans.

In Anlage 1 des BauGB werden folgende Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 aufgeführt:

- Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben.
- Darstellung der planungsrelevanten Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen inkl. Angaben über die Berücksichtigung dieser Ziele im Rahmen des Vorhabens.
- Bestandsmerkmale des derzeitigen Umweltzustands einschließlich einer Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Übersicht über Alternativen und Auswahlgründe.

Zusätzlich erfolgen folgende Angaben (§ 2a, Abs. 2 BauGB), soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art der Festsetzungen für das Vorhaben und den Planungsstand erforderlich sind:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt.
- Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der oben genannten erforderlichen Angaben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die Ergebnisse des im Zuge des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.



## **2 Methodisches Vorgehen**

### **2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden**

Mit Hilfe der Beschreibung der verwendeten Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung wird der Öffentlichkeit sowie den Behörden dargelegt, welche Verfahren angewandt wurden. Die Darstellung der Prüfmethode ermöglicht es, nachzuvollziehen, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung auf einer bestimmten Informationsgrundlage nach allgemein anerkannten Prüfverfahren erarbeitet worden sind.

Aussagen über die Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-293-0 sind der Begründung zum B-Plan zu entnehmen. Für die Erstellung des dazugehörigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) und des Umweltberichtes wurden sowohl planungsrelevante Hinweise und Stellungnahmen zu den Bebauungsplan-Unterlagen als auch eine Kartierung des Geltungsbereichs bzw. der Biotop- und Nutzungsstrukturen durchgeführt.

### **2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen**

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es nicht immer möglich, sämtliche Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu bewerten. Darüber hinaus sollte die Erfassung der Grundlagendaten in einem der Planung angemessenen Umfang erfolgen. Daher ist es wichtig, im Umweltbericht auf evtl. vorhandene Lücken im Kenntnisstand bzw. auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von notwendigen Unterlagen hinzuweisen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit und den Behörden die Möglichkeit gegeben mit zusätzlichen Hinweisen zur Beseitigung dieser Lücken beizutragen.

Es standen keine detaillierten Untersuchungen zu einzelnen faunistischen Artenvorkommen zur Verfügung. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Lebensraumausprägungen für die planungsrelevanten Arten des entsprechenden Messtischblattes durch Begehung eingeschätzt. Es sind im Rahmen der Genehmigungsplanung weitergehende, einzelfallbezogene Untersuchungen erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann mögliche bauliche Maßnahmen anfallen werden.

## **3 Grundlagen und Ziele der Planung**

### **3.1 Kurzbeschreibung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans für das Vorhaben**

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die geplante Aufgabe des Bahnhofsgebäudes und ein Verkauf desselben, sowie die Verlagerung und Verkleinerung des



Busbahnhofs. Für die Verlagerung des Busbahnhofs und Teile der Umstrukturierungen konnten Fördermittel eingeworben werden. Ein eingeleitetes Bebauungsplanverfahren ist eine der Voraussetzungen für die Förderung.

Der Umbau des Busbahnhofs ist bereits erfolgt, ebenso der Verkauf des Bahnhofgebäudes. Somit sind wesentliche Rahmenbedingungen geklärt, so dass das Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden kann. Der Planentwurf zur Offenlage hat die Entwicklungen im Bereich des Busbahnhofs sowie die Planungen des neuen Eigentümers des Bahnhofgebäudes berücksichtigt und soweit möglich aufgegriffen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage zur Umstrukturierung des Bahnhofsumfeldes. Neben der Festsetzung der Bereiche für Bahnanlagen, der Verkehrsfläche des Busbahnhofs, der bereits vorhandenen Straße Bahnhofplatz und dem Bereich vor dem Postgebäude wird die Fläche für eine zukünftig mögliche Straße gesichert. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine neue Erschließungsstraße vorgesehen, die hinter dem Postgebäude parallel zu den Bahnschienen verläuft. Diese soll eine Erschließung der hinterliegenden, momentan stärker gewerblich genutzten Bereiche dienen und die Kalkarer Straße entlasten. Die Planungen für die Straße sind bislang nicht abgeschlossen, daher ist der genaue Verlauf noch nicht festgelegt.

Der Platz vor dem Bahnhofgebäude wird mit Hinblick auf zukünftige Nutzungen wie zum Beispiel Gastronomie als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerbereich festgesetzt. Zur Aufwertung des Umfeldes und zur Steigerung der Attraktivität des Eingangsbereichs zur Innenstadt werden zwei größere Grünflächen und sich dort befindende Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Weitere zu erhaltende Einzelbäume befinden sich vor dem Postgebäude. Darüber hinaus wird das „Postareal“ mit erweitertem Baufenster als Mischgebiet festgesetzt, das Bahnhofgebäude samt nebenliegendem, neuem Baufenster liegt in einem eingeschränkten Gewerbegebiet. Tankstellen, Gartenbaubetriebe sowie Vergnügungsstätten sind im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Für etwa 2 Drittel des Geltungsbereichs liegen rechtskräftige Bebauungspläne (1-092-0 und 1-212-0) vor. Für das östliche Drittel ist derzeit kein Bebauungsplan vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Bahnhof und sein direktes Umfeld sowie die Bahntrasse und das Gelände des Postamtes und die Straße Bahnhofplatz. Das Gebiet wird begrenzt durch die Bahnhofsstraße im Westen, die Straße Bahnhofplatz im Süden, das Gelände der Post im Osten und dem Alleenradweg im Norden.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,5 ha.

Genauere Aussagen zu den Zielen der Planung sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dienen der Durchgrünung des Gebiets und der Verminderung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft. Die Festsetzungen sind im Einzelnen dem Bebauungsplan mit dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.



### **3.2 Planungsrelevante Ziele übergeordneter Planungen und Rechtsgrundlagen**

#### **3.2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die grundlegenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet von Kleve dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-293-0 ist als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, was auch den neuen Planungen entspricht. Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Aufstellung. Auch der neue Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-293-0 die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs vor.

Nach dem derzeitigen planungsrechtlichen Stand sind die beabsichtigten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung konform.

Eine Abbildung des betroffenen Planausschnitts ist der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

#### **3.2.2 Flächennutzungsplan**

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der Rat der Stadt Kleve hat am 07.07.2010 das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Die Offenlage hat vom 29.06. - 31.08.2015 stattgefunden. Aktuell wird die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen vorgenommen.

Der Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1-293-0 ein Mischgebiet sowie Bereiche der Bahnanlagen vor. Das Plangebiet ist in Teilen als Mischgebiet und in Teilen als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Damit entspricht die Festsetzung nicht vollständig den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Auch der Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan sieht ein Mischgebiet für diesen Bereich vor. Hier wird zur erneuten Offenlage eine Anpassung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen.

#### **3.2.3 Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans des Kreises Kleve.



### 3.2.4 Biotopkartierung der Stadt Kleve

In der Kartierung der Siedlungsbiotope ist die Fläche sowohl als Wege- und Platzflächen (Flurstück 706), Schienenweg (Flurstück 707, 746 tws.) und Fläche für Kultur, Bildung, Soziales und Dienstleistungen (Flurstück 39) dargestellt (STADT KLEVE 2012).

### 3.2.4 Gestaltungssatzung der Stadt Kleve

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht keine Gestaltungssatzung der Stadt Kleve, da die Flächen der Kategorie „Sonderbauflächen, Sondergebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Denkmalsbereiche“ zuzuordnen sind.

### 3.2.5 Baumschutzsatzung der Stadt Kleve

Im Geltungsbereich sind keine gem. der „Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume“ geschützten Bäume vorhanden.

### 3.2.6 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Grundlage für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bildet der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr.1-293-0. In diesem erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung, einer Artenschutzprüfung und der Auswertung des bestehenden Planungsrechts sowie der Darstellung und Bewertung weiterer Bestandteile des Naturhaushaltes eine Bewertung des Ausgangszustandes des Geltungsbereichs sowie eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens inkl. des hieraus abgeleiteten Kompensationsbedarfes. Die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages fließen im Rahmen der Umweltprüfung in die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen ein. Für eine detaillierte Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe und der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen sei daher auf den Fachbeitrag verwiesen.

## **4 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Ausführliche Aussagen über den aktuellen Zustand der Schutzgüter sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes geschieht nachfolgend jeweils schutzgutbezogen. Die Bewertung bezieht sich gemäß § 2 Abs. 4, Satz 3 BauGB auf "das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann."





## 4.1 Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren/ Auswirkungen der Planung

Ein Bauvorhaben kann sich auf unterschiedliche Weise auf die Umwelt auswirken. Zu unterscheiden ist regelmäßig in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

### 4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase durch:

- temporären Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten,
- Bodenentnahme, -umlagerung, -verdichtung,
- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Erschütterungen und möglicherweise mechanische Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr,
- Transport und (Zwischen)Lagerung von Überschussmassen, Bodenverlagerung und -verdichtung.

Dadurch sind innerhalb des Geltungsbereichs vor allem folgende Schutzgüter gefährdet:

- ungeschützte Grundwasserschichten durch Schadstoffeintrag,
- die vorhandene Vegetation, insbesondere die verbleibenden Bäume,
- angrenzende Nutzungen durch Lärm- und Staubimmissionen.

Die Beeinträchtigungen sind soweit möglich, durch Schutzmaßnahmen zu reduzieren. Dazu werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag allgemeine Schutzmaßnahmen für Boden, Grundwasser und Vegetation festgelegt. Sofern nicht mittel- bis langfristig wiederherstellbare Biotoptypen baubedingt überformt werden, ist bei den baubedingten Auswirkungen i. d. R. davon auszugehen, dass sich innerhalb einer kurzen Zeit ein Zustand einstellt, wie er vor dem Eingriff bestand. Zudem herrschen durch die Nutzung von Teilen des Gebiets als Bahnhof, Busbahnhof und Hauptpostamt, sowie die unmittelbar angrenzende Wohnnutzung und Einzelhandel bereits Vorbelastungen in Form von Lärm und Erschütterungen großen Teilen des Geltungsbereichs. Kompensationsmaßnahmen für temporär begrenzte, baubedingte Beeinträchtigungen werden deshalb nicht festgelegt.

### 4.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen des Bauvorhabens bestehen vor allem durch die Versiegelung und Überformung von Vegetationsstrukturen. Dadurch wird Tieren und Pflanzen allgemeiner Lebensraum entzogen. Davon ist insbesondere die Brachfläche auf dem Bahnhofsgelände im östlichen Teil des Geltungsbereichs betroffen, da hier eine Straßenverkehrsfläche geplant ist. In diesem Zuge ist gegebenenfalls auch, je nach Ausführung der Straße, ein Baum betroffen. Sollte es jedoch möglich sein, ist dieser Baum zu erhalten, was auch durch den Bebauungsplan festgesetzt wird. Weiterhin setzt der Bebauungsplan zwei öffentliche Grünflächen fest. Dadurch kommt es vor allem im Bereich



des ehemaligen Busbahnhofes zu Entsiegelungen. Die das Gebiet prägenden Einzelbäume, vorwiegend Platanen, sowie weitere Einzelbäume werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt und sind somit zukünftig gesichert. Die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters und die Festsetzungen der Vollgeschosse im Bereich des Postgebäudes haben Auswirkungen auf die Anflugmöglichkeiten der planungsrelevanten Art Saatkrähe, allerdings werden diese Auswirkungen als unerheblich eingestuft, da der Abstand der Gebäude zu den Horstbäumen groß genug ist und die Anflugmöglichkeiten für die Tiere weiterhin gegeben sind.

Der Geltungsbereich ist nahezu umgeben von Wohnnutzung mit Einzelhandel bzw. Dienstleistungseinrichtungen im Erdgeschoss. Durch das Planvorhaben sind keine wesentlichen zusätzlichen Barrierewirkungen zu erwarten.

Die Baukörperhöhen werden sich an den umgebenden Höhen der vorhandenen Gebäudestrukturen orientieren. Damit sind optische Wirkungen über das Plangebiet hinaus nicht zu erwarten.

#### 4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens sind die Beeinträchtigungen durch die Nutzung als Misch- und eingeschränktes Gewerbegebiet sowie als Verkehrsfläche und Bahnanlage zu verstehen.

Lärmemissionen werden durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen und eine zusätzliche Nutzung der Flächen entstehen, allerdings sind bereits jetzt Störungen durch Verkehr durch die Straßen innerhalb des Gebiets sowie die Nutzung als Busbahnhof und Bahnhof zu verzeichnen.

Stoffliche Emissionen treten durch die Bebauung und den Fahrzeugverkehr auf.

Optische Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Fahrzeugen. Das Gebiet ist rings herum nahezu vollständig von Bauten und beleuchteten Straßen umgeben, so dass kaum wesentlich höhere Auswirkungen durch zusätzliche optische Störungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

## 4.2 **Schutzgut Boden**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit der "Unteren Rheinniederung" (Untereinheit 577) als Teil des Niederrheinischen Tieflandes (Haupteinheit 57) (GEP 99). Dieser Naturraum wurde vorwiegend durch die Fließdynamik des Rheins ausgeformt und geprägt. Die geologische Grundlage bilden unterschiedlich mächtige, schluffige und sandige holozäne Ablagerungen des Rheins.

Der natürliche Boden im Geltungsbereich ist gemäß der Planungsgrundlage der Stadt Kleve zur Niederschlagswasserbewirtschaftung als Brauner Auenboden und vergleyter Brauner Auenboden ausgewiesen. (Stadt Kleve)



Die Schutzwürdigkeit der sich im Plangebiet befindenden Böden ist vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen nicht bewertet.

Topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an. Die realen Nutzungsstrukturen weisen einen Anteil von weniger als ein Drittel unversiegelter Fläche auf.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind zwei Altlastenflächen vorhanden. Auf den Flurstücken 707 / 746 im Bereich der Schienen ist ein Altstandort mit der Bezeichnung „Zugbetankung Bahnhof Kleve“ vorhanden. Der Bereich der ehemaligen Bahnbetankungsanlage wurde in den 1990er Jahren saniert, in tieferen Bodenschichten sind nach wie vor Restbelastungen vorhanden. Ein negativer Einfluss auf das Grundwasser zeigte sich nicht, bei konkreten baulichen Veränderungen in diesem Bereich wäre die Altlastensituation jedoch zu berücksichtigen. Weiterhin befindet sich auf dem Gelände der Post eine Altlastenverdachtsfläche, welche im Altlastenkataster als Fläche Nummer 0862 EVT (Post) geführt wird. **Bei baulichen Veränderungen ist die Altlastensituation auf den Flächen zu prüfen und zu beachten.**

#### **Bewertung:**

Böden und Bodenfunktionen sind gesetzlich geschützt (Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 und § 10 LNatSchG NRW). Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Das Vorhaben entspricht weitgehend diesen Zielvorgaben, indem keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, welche nicht heute schon stark überformt sind.

Mit den Festsetzungen des eingeschränkten Gewerbegebiets, sowie des Mischgebiets geht eine Versiegelung mit einer GRZ von 1,0 bzw. 0,6 einher, die Festsetzungen der Grünanlagen führen zu einer Entsiegelung. Dies führt im Vergleich zur jetzigen Situation zu einer Verbesserung. Die mit einer GRZ von 1,0 belegten Flächen sind heutzutage bereits versiegelt.

Die Festsetzung der Straße nimmt versiegelte Flächen sowie Flächen in Anspruch, welche durch die ehemalige Nutzung als Bahnanlage stark anthropogen überformt sind. Verbunden mit der Versiegelung sind Eingriffswirkungen wie die Verminderung des Retentionsvermögens, die Erhöhung des Oberflächenabflusses, Änderungen des Grundwasserregimes und negative Wirkungen aus lokalklimatischer Sicht. Da es sich um anthropogen bereits veränderte Böden handelt, wird der Kompensationsbedarf über die Bewertung der betroffenen Vegetations- und Nutzungsstrukturen ermittelt.

Bau- und betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Böden zu erwarten.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum.



**Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist damit nicht zu rechnen.**

### 4.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen.

Die Sande und Kiese der Rheinterrasse bilden das obere freie Grundwasserstockwerk. Die Grundwasserfließrichtung ist auf den Rhein, in nördliche Richtung, ausgerichtet.

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei 130 – 200 cm (Geologischer Dienst NRW).

Die Planungsgrundlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung geben ein Versickerungspotenzial und eine mäßige bis hohe Grundwasserschutzfunktion des Oberbodens an (STADT KLEVE, 1996).

Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für den Bereich des Untersuchungsraumes nicht. Das Gebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Das Plangebiet als Teil der Unteren Rheinniederung liegt innerhalb der Ausweisung "überschwemmungsgefährdete Gebiete" des Rheins (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, "Überschwemmungsgebiete des Rheins", M 1:50.000, 04/2007).

#### **Bewertung:**

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberflächen- sowie des Grundwassers können nach dem heutigen Stand der Technik weitestgehend ausgeschlossen werden, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

In den derzeit unversiegelten Bereichen kann das niedergehende Regenwasser nicht mehr wie bisher direkt großflächig im Boden versickern und dort dem Grundwasser zufließen. In diesen Bereichen wird somit die Grundwasserneubildung erheblich herabgesetzt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

**Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist damit nicht zu rechnen.**



#### 4.4 Schutzgut Klima/ Luft

Kleve gehört zum maritim geprägten Klimabezirk „Niederrheinisches Tiefland“. Das im Allgemeinen milde und ausgeglichene Klima wird durch Vorherrschen feuchter und mäßig warmer Luftmassen geprägt. Typisch sind wechselhafte Witterungsverhältnisse, „Westwetterlagen“ mit lebhaftem Wind und erhöhter Niederschlagsbereitschaft. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei 10-11 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einem langjährigen Mittel von 18-19 °C. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei ca. 2-3 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt um 700 bis 900 mm (KLIMAATLAS NRW, 1981-2010).

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs als Kalt- und Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden (GEP 99). Laut des stadtökologischen Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve zählt das Plangebiet zu den Flächen mit Siedlungsklima.

##### **Bewertung:**

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr eine Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese sind lokal und zeitlich begrenzt.

Bezüglich des Schutzgutes Klima/ Luft sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Das geplante Vorhaben befindet sich weder in bedeutenden Kaltluftentstehungsräumen noch in bedeutsamen Luftaustausch- und Frischluftversorgungsräumen. Große Einzelbäume im Plangebiet werden zudem zum Erhalt festgesetzt.

Betriebsbedingt wird nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen durch Stäube und Abgase gerechnet.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sowie rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

**Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/ Luft ist damit nicht zu rechnen.**

#### 4.5 Schutzgut Tiere/ Pflanzen

##### 4.5.1 Biotop-/ Nutzungsstrukturen

Die reale Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes setzt sich aus folgenden Merkmalen zusammen:



- Versiegelte Flächen und Gleisbereiche in Betrieb
- Gebäude
- Strukturarme Ziergärten
- Brachen zwischen 5 und 15 Jahren
- Grünflächen in Gewerbegebieten
- Einzelbäume

Eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen ist dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Bislang liegen rechtskräftige Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches für den B-Plan 1-293-0 vor. Für den süd-östlichen Teilbereich ist kein Bebauungsplan vorhanden. Die Realnutzung wird durch o. g. Merkmale geprägt. Die Einzelbäume, welche im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden, sind innerhalb des Plangebiets der ökologisch wertvollste Bereich.

### **Bewertung:**

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind über die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 4.5.2) hinausgehend im Rahmen der Eingriffsregelung weitere streng geschützte Arten bzgl. des Verbots der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope zu prüfen. Die nur national besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal berücksichtigt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Festsetzung von Grünflächen insbesondere im zentralen Bereich des Plangebietes,
- Festsetzung zum Erhalt von Bäumen,
- Baumfällungen, Rodungen und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr,
- Handschachtungen und Einbezug einer ökologischen Baubegleitung bei Maßnahmen im Traufbereich der Platanen
- Schutz des Traufbereichs der Platanen durch einen im Boden verankerten ortsfesten Zaun
- Pflegeschritte der Kronen sind nach Maßgabe der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in Hinblick insbesondere auf die Erhaltung der Horste sowie geeigneter Verzweigungen für Horststandorte vorzunehmen
- Vor Abbruch- oder Umbaumaßnahmen an und in Gebäuden (außer bewohnter Innenräume) sind im Rahmen der Genehmigungsplanung weiterführende Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine sachkundige Person auf gebäudenutzende Vogelarten bzw. Fledermausarten durchführen zu lassen. Ggfs. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen

**Mit erheblichen, nicht kompensierbaren Auswirkungen für die Biotop- und Nutzungsstrukturen ist damit nicht zu rechnen.**



#### 4.5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1-293-0 wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag integriert.

Die Einzelheiten zur Artenschutzprüfung sind im Fachbeitrag zum Bebauungsplan dargestellt.

#### 4.5.3 Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Im Geltungsbereich liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind ebenfalls nicht vorhanden. Die nähere Umgebung ist geprägt von Bebauung, nördlich grenzt das ehemalige Unionsgelände auf der gegenüberliegenden Seite der Bahnanlage an.

### 4.6 **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist derzeit vorwiegend durch die Bahnhofs- und Busbahnhofsnutzung, sowie den Bestand an alten Platanen geprägt. Neben dem o.g. Baumbestand prägen große versiegelte Flächen das Bild, im Bereich zwischen dem Post- und Bahnhofsgebäude ist zudem eine „Gebüschfläche“ vorhanden. Eine Erholungsfunktion kann dem Gebiet nicht zugemessen werden, besondere Aufenthaltsqualitäten sind ebenfalls nicht vorhanden. Darüber hinaus ist ein Teil des Geltungsbereichs nicht für Erholungssuchende zugänglich. Insgesamt sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Landschaftsbild daher als unerheblich einzustufen, die Anlage der im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche kann vielmehr zu einem positiven Erscheinungsbild beitragen.

#### **Bewertung:**

Baubedingte Beeinträchtigungen führen zu visuellen Störungen des Landschaftsbildes sowie zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtung. Da eine zügige Entwicklung des Standortes angedacht ist, handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die als nicht erheblich bewertet werden.

Mit der Umsetzung der Planung werden im Wesentlichen im Bereich des jetzigen Bahngeländes und der Brachfläche, sowie angrenzend an das Bahnhofsgebäude und durch die Festsetzung einer Grünanlage vor dem Bahnhofsgebäude neue Strukturen aufgebaut. Die großen Einzelbäume prägen das Landschaftsbild im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und sind auch zukünftig zu erhalten.

**Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sind damit keine erheblichen, negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.**



#### **4.7 Schutzgut Mensch**

Bei der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen sind zum einen gesundheitliche (i. d. R. vor allem Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) sowie regenerative Aspekte (Erholungs-/ Freizeitfunktionen und Wohnqualitäten: hier ebenfalls Lärm, Stadt-/ Landschaftsbild) und ggf. Barrierewirkungen von Bedeutung. Daher erfolgt zur Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen durch das Planungsvorhaben eine Beschreibung des aktuellen Potenzials des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Menschen.

- Das Plangebiet wird durch die Nutzung als Bahnhof und Busbahnhof geprägt. Zudem befinden sich ein Dienstleistungsbetrieb (Postamt) und die Unterbringung von geflüchteten Personen im Geltungsbereich. Angrenzend sind ebenfalls Wohnnutzungen und Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Die Festsetzung des Misch- sowie des eingeschränkten Gewerbegebiets haben keine störenden Auswirkungen auf die Wohnnutzungen und somit den Menschen.

#### **Bewertung:**

Baubedingt ist durch den Baustellenverkehr eine Erhöhung der Lärm-, Staub- und Abgasemissionen zu erwarten. Diese sind lokal und zeitlich begrenzt.

Durch folgende Maßnahmen werden die Auswirkungen berücksichtigt und minimiert:

- Einbau einer Schutzschicht aus unbelastetem Mutterboden von einer Stärke von min. 0,35 m in unbefestigten Grünbereichen

**Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.**

#### **4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Sachgüter sind allgemein die Infrastruktureinrichtungen, die Ver- und Entsorgungsleitungen, die Verkehrsanlagen und die Bebauung zu betrachten. Kulturgüter, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, können Bau- oder Bodendenkmale sein. Das Bahnhofsgebäude ist denkmalgeschützt, was auch im Bebauungsplan 1-293-0 entsprechend vermerkt ist.

**Erhebliche umweltbezogene Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind durch das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.**

#### **4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die vorgenannten und beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich i. d. R. gegenseitig. Hierbei kann es zu Verstärkungen und Überlagerungseffekten kommen, die im Rahmen der Umweltprüfung gesondert zu untersuchen und zu bewerten sind (vgl. § 1, Abs. 6 Nr. 7i BauGB).





Wechselbeziehungen bestehen z. B. regelmäßig zwischen den Schutzgütern Boden und Tiere/ Pflanzen. Der Verlust, d. h. die Versiegelung von Flächen durch z.B. neue Gebäude oder Verkehrsflächen geht mit einem Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher.

**Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für den Geltungsbereich nicht zu erwarten.**

#### **4.10 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h BauGB)**

##### 4.10.1 Energie

Es liegen derzeit keine Konzepte für die Nutzung erneuerbarer Energien vor.

##### 4.10.2 Abwasser-/ Schmutzwasser-/ Niederschlagswasserentsorgung

Aussagen zur Abwasser-/ Schmutzwasserentsorgung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

##### **Bewertung:**

Es wird davon ausgegangen, dass der Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen dem Stand der Technik entspricht. Damit sind keine erheblichen, über das übliche Maß hinausgehende Umweltbelastungen zu erwarten.

#### **4.11 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen betreffen im Vergleich mit den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen vorwiegend Biotoptypen mit überwiegend geringer ökologischer Bedeutung. Einen Biotoptyp mit wesentlich höherer ökologischer Bedeutung stellen die Einzelbäume, unter anderem die Horstbäume der Saatkrähen, dar. Diese werden durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Gemäß der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angewendeten Bewertungsmethodik gilt der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches als in sich kompensiert.



## 5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Bauleitplanung für sich betrachtet, stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, jedoch bereitet diese einen Eingriff vor. Hierfür wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen entwickelt und den jeweiligen Beeinträchtigungen gegenübergestellt.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Nach § 30 und § 31 LNatSchG NRW gilt bei einem Eingriff das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot. Die Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung/ -minimierung macht eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten in allen Planungsphasen notwendig. Ziel der Planung ist es, vorhandene Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Bebauungsplan Nr. 1-293-0 entspricht vollkommen den Grundsätzen des Stadtentwicklungskonzepts. Das Bahnhofsumfeld ist explizit als zukünftiges Entwicklungsgebiet benannt worden. Laut Stadtentwicklungskonzept soll der Bereich als repräsentativer Eingang der Stadt Kleve entwickelt werden, mit Verbindung zur Unterstadt. Genau dieses Ziel verfolgt der Bebauungsplan Nr. 1-293-0. Die Verlagerung des Busbahnhofs und damit die Umnutzung der frei werdenden Fläche sowie der Verkauf und die damit einhergehende Umnutzung des denkmalgeschützten Bahnhofsgebäudes ermöglichen eine Umstrukturierung und Neuordnung des gesamten Bereichs.

Die Flächen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch urbane Nutzungen geprägt, es werden keine Freiflächen beansprucht, auch die Lage der geplanten Straße befindet sich auf den Flächen der Bahnlagen bzw. derzeit durch Parkplatzflächen und Gebäude bestandene Flächen. Wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch die Planung nicht. Den im Stadtentwicklungskonzept Kleve formulierten Zielen "von innen nach außen entwickeln" und "Schutz der Landschaft" wird hier in allgemeinem Maße entsprochen.

Zur Vermeidung bzw. Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen können verschiedene bautechnische und landschaftspflegerische Maßnahmen herangezogen werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in "nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen." Die Aussagen der DIN 18915 über Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind zu beachten. Der Oberboden ist durch getrennte Lagerung zu sichern und bei Bedarf für Bepflanzungen wieder zu verwenden. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten. Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.
- Die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten - sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten);



- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen sind umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Gegen Verunreinigungen des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Während des Baubetriebs sind Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum;
- Äußere, passive Bodenluftdrainagen für Kellergeschosse;
- bei baulichen Veränderungen ist die Altlastensituation auf den Flächen zu prüfen und zu beachten
- Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten
- Berücksichtigung des Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Baufeldfreimachung / Baumfällungen nur außerhalb der Paarungs- und Brutzeiten potentiell vorkommender Fledermaus- und Vogelarten (Winterhalbjahr) zur Vermeidung unmittelbarer Individuenverluste/ -störungen
- die in Kapitel 2.4 festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes sind zu beachten
- bei baulichen Veränderungen ist die Altlastensituation auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zu prüfen und zu beachten

## 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan ist gemäß der angewandten Bewertungsmethode in sich ausgeglichen. Die Festsetzung zusätzlicher externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht erforderlich. Die Bilanzierung kann dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden

## 6 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

In der Regel kann die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung in der Praxis mit geringem Aufwand festgestellt werden. Insbesondere, wenn bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht grundsätzlich verändern wird.



## **6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ist ein zentrales Element der planerischen Entscheidung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden für den Großteil des Geltungsbereichs weiterhin die Festsetzungen der Bebauungspläne 1-092-0 und 1-212-0 bestehen, dessen wesentliche Festsetzungen Flächen für Bahnanlagen und Verkehrsflächen sind. Bauvorhaben im Teilbereich ohne rechtskräftigen Bebauungsplan wären nach § 34 BauGB möglich.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet sind die unter Kap. 4 ermittelten Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan ergeben sich die Möglichkeit der Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt, die Neuschaffung von Grünstrukturen sowie die Neugestaltung des Bahnhofbereichs und insbesondere dessen Vorplatz und somit auch der Eingangsbereich zur Klever Innenstadt. Die Planung stellt u. a. eine Konkretisierung der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (teilweise) und des Gebietsentwicklungsplanes dar.

## **6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Mit der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind (Nummer 2, Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB), wird die Verpflichtung zur sog. "Alternativenprüfung" ausdrücklich ins Baugesetzbuch aufgenommen. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Planes verdeutlicht, dass es sich dabei um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln soll und nicht etwa über grundsätzlich andere Planungen nachgedacht werden muss.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage und jetzigen Ausprägung für die angestrebte Nutzung bestens geeignet. Es besteht die Chance, den Geltungsbereich neu zu ordnen. Andere bzw. weitere Möglichkeiten zur Realisierung und Einhaltung der städtebaulichen Ziele erscheinen für das Plangebiet nicht sinnvoll. Die Bahnhofs- und Busbahnhofsnutzung mit der notwendigen Infrastruktur sind schon jetzt vorhanden, die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebiets, sowie des Mischgebiets ist in diesem Bereich sinnvoll und fügt sich in die umgebende Nutzung ein.

Parkplätze für Kurzzeitparker (Kiss-and-Ride-Parkplätze), sowie Behindertenparkplätze und Taxistände sollen im östlichen Bereich vor dem Postgebäude angesiedelt, wo bereits heute einige Stellplätze vorhanden sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit Stellplätze – auch als Nachweis für die kommenden Nutzungen – im Bereich der neu geplanten Straße anzubieten.



## **7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Beurteilung der Planung aus umweltfachlicher Sicht erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung durch eine Kartierung vor Ort sowie der Auswertung vorhandener Unterlagen. Auf die Beurteilung der Aspekte des Artenschutzes wird in Kap. 4.5.2 verwiesen. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Fachbeitrag. Auf Grundlage des angewandten Bewertungsmodells gilt der Eingriff als in sich ausgeglichen.

Es sind keine erheblichen Datenlücken im Rahmen der Grundlagenerfassung bekannt. Lediglich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten jahreszeitbedingt die planungsrelevanten Arten nicht abschließend erfasst werden (vgl. LFB). Um diesbezügliche Auswirkungen zu minimieren, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden.

## **8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Gemäß § 4c SUPG hat die Stadt erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung eines Bauleitplanes entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare Auswirkungen frühzeitig zu erfassen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung oder als Ausgleich festlegen zu können. Diesbezüglich sollte die Entwicklung des Gebiets und die Übereinstimmung mit den Planungsabsichten in Abständen mit den aktuellen Anforderungen der Stadtentwicklung überprüft werden.

## **9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Bebauungsplan 1-293-0 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet, ein Mischgebiet, öffentliche Grün- und Verkehrsflächen sowie Bahnanlagen. Festsetzung als Verkehrsflächen und Bahnanlagen sind für Teile des Plangebietes schon jetzt aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1-293-0 ermöglicht die Neuordnung des Bahnhofsbereichs und dessen Umgebung und schafft die Voraussetzungen zur Schaffung eines attraktiveren Eingangsbereichs zur Innenstadt und erhöht die Qualitäten des Bahnhofsumfeldes. Darüber hinaus werden das Gebiet prägende und teilweise auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutende Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist derzeit durch Bahnanlagen, den Busbahnhof sowie einzelne Gebäude und Verkehrsflächen, also sehr urban, geprägt. Aus naturschutzfachlicher Sicht



sind die getroffenen Festsetzungen, u.a. die Festsetzung öffentlicher Grünflächen und Einzelbäume des Bebauungsplans unbedenklich.

Die Analyse und Bewertung der abiotischen und biotischen Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der heutigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans als gering erheblich, insbesondere für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser eingestuft. Der wertvollste Biotoptyp, in den eingegriffen wird, ist das im östlichen Teilbereich liegende Biotop der Brachfläche, welche sich auf dem Bahngelände befindet. Essentielle Nahrungshabitate oder Lebensstätten werden dabei jedoch bei Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden. Es sind daher keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.



## 10 Abkürzungen

• Abs.	=	Absatz
• ASP	=	Artenschutzprüfung
• BauGB	=	Baugesetzbuch
• BBodSchG	=	Bundesbodenschutzgesetz
• BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
• B-Plan	=	Bebauungsplan
• bzgl.	=	bezüglich
• bzw.	=	beziehungsweise
• ca.	=	zirka
• d. h.	=	das heißt
• evtl.	=	eventuell
• FNP	=	Flächennutzungsplan
• gem.	=	gemäß
• GEP 99	=	Gebietsentwicklungsplan
• ggf.	=	gegebenenfalls
• GRZ	=	Grundflächenzahl
• i. d. R.	=	in der Regel
• i. V. m.	=	in Verbindung mit
• inkl.	=	inklusive
• Kap.	=	Kapitel
• LFB	=	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
• LG NRW	=	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
• m	=	Meter
• mm	=	Millimeter
• min.	=	mindestens
• NN	=	Normal Null
• Nr.	=	Nummer
• NRW	=	Nordrhein-Westfalen
• o. g.	=	oben genannt
• sog.	=	sogenannte
• SUPG	=	Gesetz über die Strategische Umweltprüfung
• u. a.	=	unter anderem
• vgl.	=	vergleiche
• z. B.	=	zum Beispiel



## 11 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)  
Gebietsentwicklungsplan (GEP 99), Düsseldorf, Mai 2000
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF  
Überschwemmungsgebiete des Rheins, M 1:50.000, 2007
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG  
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 22.07.2011
- KREIS KLEVE  
Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Klimaatlas  
Nordrhein-Westfalen, Karten vom 16.12.2015 (Webseite:  
<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ  
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft  
(Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NRW), 21. Juni 2000, zuletzt geändert  
Juni 2007
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
(Hrsg.)  
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung,  
Düsseldorf, 2001
- STADT KLEVE, BEARB.: Grünplan, Büro für Landschaftsplanung  
Stadtökologischer Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP, 08/ 2012
- STADT KLEVE, Bearb.: KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH  
Erstellung einer Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im  
Stadtgebiet von Kleve, Kleve 11/1996
- STADT KLEVE  
Flächennutzungsplan Kleve, aktuelle Fassung
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Bodenkarte in TIM-Online vom  
02.03.2017
- STADT KLEVE  
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum B-Plan 1-293-0, April 2017